Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau (LwG AG); 2. Beratung

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 11. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau (LwG) Vom	**Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau (LwG AG)** Vom			
Der Grosse Rat des Kantons Aargau, gestützt auf Art. 178 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998 sowie auf § 51 lit. a der Kantonsverfassung, beschliesst:	*Der Grosse Rat des Kantons Aargau,* gestützt auf Art. 178 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998[1] sowie auf § 51 lit. a der Kantonsverfassung, *beschliesst:*	**Abweichende Kommissionsanträge auf den Seiten 5, 19, 20, 25 und 29**		
I.				
1. Allgemeines				

[1] SR 910.1

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 11. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
§ 1 Zweck [1] Dieses Gesetz dient als Grundlage für kantonseigne Massnahmen, für die Erfüllung der Verbundaufgaben von Bund und Kanton sowie für den Vollzug der Bundesgesetzgebung.				
§ 2 Zielsetzungen [1] Die kantonale Agrarpolitik leistet ihren Beitrag zu einer wirtschaftlich und nachhaltig produzierenden sowie auf die Versorgungssicherheit ausgerichteten Landwirtschaft. [2] Sie trägt den gesamtwirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Herausforderungen Rechnung.				
2. Bildung und Beratung				
§ 3 Kompetenzzentrum a) Grundsatz [1] Der Kanton unterhält ein Kompetenzzentrum für Landwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung.				

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 11. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
§ 4 b) Aufgaben [1] Das Kompetenzzentrum hat namentlich folgende Aufgaben: a) berufliche Grundbildung, b) höhere Berufsbildung, c) Weiterbildung, d) Beratungs- und weitere Dienstleistungen, e) Wissensbeschaffung und Wissensvermittlung, Praxisversuche, f) Mitwirkung bei der Entwicklung von erneuerbaren Energien in der Landwirtschaft, g) Mitwirkung bei Entwicklungsprojekten im ländlichen Raum, h) Vollzug in Spezialgebieten, i) Unterstützung des für die Landwirtschaft massgebenden Gesetzesvollzugs. [2] Die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung und die Weiterbildung richten sich nach dem Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007[1].				

[1] SAR 422.200

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 11. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
[3] Der Regierungsrat kann dem Kompetenzzentrum durch Verordnung weitere Aufgaben zuweisen.				
§ 5 c) Kostenbeteiligung [1] Nutzniessende von Leistungen gemäss § 4 Abs. 1 lit. d–h sind an den Kosten zu beteiligen. Der Regierungsrat legt deren Kostenanteil durch Verordnung fest; er berücksichtigt dabei den Anteil des öffentlichen Interesses an der Leistung. [2] Die Kostenbeteiligung in der beruflichen Grundbildung, in der höheren Berufsbildung und in der Weiterbildung gemäss § 4 Abs. 1 lit. a–c richtet sich nach den Bestimmungen des GBW.				
§ 6 d) Organisation [1] In Abstimmung mit dem GBW regelt der Regierungsrat durch Verordnung Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten des Kompetenzzentrums.				

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 11. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
3. Strukturverbesserungen				
	3.1. Allgemeine Bestimmungen			
§ 7 Zweck [1] Der Kanton fördert in Zusammenarbeit mit betroffenen Gemeinden sowie Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern die gemäss Bundesrecht beitragsberechtigten Strukturverbesserungen, soweit sie auf die kantonalen Verhältnisse anwendbar sind.	**§ 7** Grundsatz [2] Strukturverbesserungen können in einem öffentlich-rechtlichen oder privaten Verfahren auf einzelbetrieblicher oder gemeinschaftlicher Basis durchgeführt werden. [3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.	[2] Strukturverbesserungen können in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verfahren auf einzelbetrieblicher oder gemeinschaftlicher Basis durchgeführt werden.	Zustimmung	

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 11. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
§ 19 Höhe der Beiträge [1] Der Kanton gewährt an Strukturverbesserungsprojekte gemäss den §§ 8 ff. die gleich hohen Beiträge wie der Bund, jedoch ohne die Zusatzbeiträge gemäss Art. 17 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV) vom 7. Dezember 1998. [2] Die Gemeinden tragen je nach öffentlichem Interesse zwischen 15–25 % der beitragsberechtigten Kosten. Eine Beteiligung an den Kosten von Bewirtschaftungsarrondierungen steht ihnen frei. [3] Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter tragen die Restkosten im Verhältnis der ihnen erwachsenen Vor- und Nachteile.	**§ 8** Höhe der Beiträge [1] Der Kanton gewährt an Strukturverbesserungsprojekte __ die gleich hohen Beiträge wie der Bund, jedoch ohne Zusatzbeiträge gemäss Art. 17 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV) vom 7. Dezember 1998[1]. [2] Die Gemeinden tragen je nach öffentlichem Interesse zwischen 15–25 % der beitragsberechtigten Kosten. Eine Beteiligung an den Kosten von einzelbetrieblichen Massnahmen steht ihnen frei. [3] Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer __ tragen die Restkosten im Verhältnis der ihnen erwachsenen Vor- und Nachteile.			

[1] SR 913.1

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 11. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
[4] Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer inner- und ausserhalb des Umlegungsgebiets können zu Beitragsleistungen verpflichtet werden, wenn ihnen aus dem Unternehmen besondere Vorteile erwachsen.	[4] Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer inner- und ausserhalb des Beizugsgebiets können zu Beitragsleistungen verpflichtet werden, wenn ihnen aus den Projekten besondere Vorteile erwachsen.			
§ 20 Rückerstattungspflicht bei Zweckentfremdung [1] Die bundesrechtlichen Vorschriften bezüglich Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie die daraus folgende Rückerstattungspflicht gelten sinngemäss auch für die vom Kanton und von den Gemeinden geleisteten Beiträge. [2] Rückforderungen von Beiträgen für Bewirtschaftsarrondierungen richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) vom 5. Oktober 1990[1].	**§ 9** *Gestrichen.*			

[1] SR 616.1

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 11. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
	3.2. Bodenverbesserungen			
	§ 10 Definition und Zweck [1] Beitragsberechtigte Bodenverbesserungen sind namentlich: a) die Neuordnung des Grundeigentums sowie der Bewirtschaftungs- und Pachtverhältnisse, b) der Neubau und die Erneuerung von der Landwirtschaft dienender Infrastruktur, c) der periodische Unterhalt von der Landwirtschaft dienender Infrastruktur, d) die Wiederherstellung von Kulturland und Infrastruktur. [2] Sie haben zum Zweck: a) die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum zu verbessern, b) die Betriebsgrundlagen zu verbessern und die Produktionskosten zu senken, c) ökologische und raumplanerische Ziele zu erreichen sowie zur Aufwertung der Landschaft beizutragen,			

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 11. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
	d) das Kulturland sowie kulturtechnische Bauten und Anlagen vor Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen oder danach wiederherzustellen.			
	3.2.1. Öffentlich-rechtliche Verfahren			
	3.2.1.1. Landwirtschaftliche Landumlegungen			
§ 8 Landwirtschaftliches Landumlegungsverfahren a) Grundsatz [1] Das landwirtschaftliche Landumlegungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993[1]. [2] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung weitere Einzelheiten des Verfahrens.	**§ 11** Landumlegungsverfahren [2] In Abweichung von § 78 Abs. 2 BauG können Einspracheentscheide mit Beschwerde an die Landwirtschaftliche Rekurskommission weitergezogen werden.			

[1] SAR 713.100

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 11. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
	3.2.1.2. Übrige Bodenverbesserungen			
	3.2.1.2.1. Einleitung und Durchführung			
	§ 12 Einleitung [1] Gesamtmeliorationen und weitere Bodenverbesserungen können eingeleitet werden durch: a) Beschluss der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzgesetzbuchs (Art. 703 ZGB), b) Beschluss der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Einwohnerrats einer oder mehrerer Gemeinden, c) Verfügung des zuständigen Departements. [2] Die Durchführung der Bodenverbesserung gemäss Litera a ist auch beschlossen, wenn die Eigentümerinnen und Eigentümer von wenigstens zwei Dritteln der einbezogenen Fläche zustimmen.			

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 11. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
	§ 13 Durchführung [1] Die Durchführung bei Einleitung gemäss § 12 lit. a obliegt der Gemeinschaft der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Sie gründen zu diesem Zweck eine Genossenschaft. [2] In den Fällen gemäss § 12 lit. b und c kann die Durchführung einer Genossenschaft übertragen werden.			
	3.2.1.2.2. Genossenschaft			
	§ 14 Genehmigung der Statuten [1] Soweit für die Durchführung eine Genossenschaft gegründet wird, genehmigt das zuständige Departement deren Statuten.			
	§ 15 Haftung [1] Die Genossenschaft haftet mit ihrem Vermögen und schliesst angemessene Versicherungen ab.			

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 11. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
	3.2.1.2.3. Gemeinsame Bestimmungen			
§ 9 b) Vorplanung [1] Der Gemeinderat, die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder das zuständige Departement führen eine Vorplanung durch, die Auskunft über Notwendigkeit, Zweck, Umfang und Kosten des Projekts gibt. [2] Die Kosten der Vorplanung zählen zu den beitragsberechtigten Projektkosten. [3] Kommt kein Projekt zustande, übernimmt der Kanton 80 % der Kosten. Ist er Initiant der Vorplanung, trägt er die gesamten Kosten.	**§ 16** _ Vorplanung [1] Der Gemeinderat, die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder das zuständige Departement führen eine Vorplanung durch, die Auskunft über Notwendigkeit, Zweck, Trägerschaft, Umfang und Kosten des Projekts gibt. [4] Das zuständige Departement legt in einem Vorentscheid fest, unter welchen Bedingungen und Auflagen die Einleitung beschlossen und mit der Projektierung begonnen werden kann. __			

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 11. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
§ 10 c) Generelles Projekt [1] Auf Basis der Vorplanung und nach Einbezug der interessierten Amtsstellen sind die für die Ausarbeitung des Generellen Projekts erforderlichen Kredite zu beschliessen. [2] Im Rahmen des Generellen Projekts sind alle für das Gesamtwerk wesentlichen Interessen zu berücksichtigen und sämtliche Verfahren zu koordinieren. Die anfallenden Kosten sowie die Höhe der zu sprechenden Beiträge sind zu beziffern. [3] Bauprojekte und andere bewilligungspflichtige Projektbestandteile sind im Generellen Projekt zu bezeichnen und unterliegen dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren. Spätere Änderungen gegenüber dem aufgelegten und bewilligten Generellen Projekt sind wiederum baubewilligungspflichtig.	**§ 17** __ Generelles Projekt [2] Im Rahmen des Generellen Projekts sind alle für das Gesamtwerk wesentlichen Interessen zu berücksichtigen und sämtliche Verfahren zu koordinieren. Die voraussichtlichen Kosten sowie die Höhe der zu sprechenden Beiträge sind zu beziffern. [3] Bauprojekte, Veränderungen der Landschaft, Änderungen im Gewässerhaushalt oder andere bewilligungspflichtige Teile sind den ordentlichen Bewilligungsverfahren bei den zuständigen Behörden zu unterziehen.			

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 11. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
	[4] Einwände, die bereits im Einspracheverfahren gegen das Generelle Projekt hätten eingebracht werden können, sind im Rahmen eines Rechtsmittels gemäss Absatz 3 nicht mehr zulässig.			
§ 11 d) Ausführung [1] Nach Genehmigung des Generellen Projekts durch den Regierungsrat sind die für die Projektausführung erforderlichen Kredite zu beschliessen.	**§ 18** __ Ausführungskredit			
	§ 19 Öffentliche Auflagen und Rechtsschutz a) Beizugsgebiet [1] Der Gemeinderat legt das Beizugsgebiet während 30 Tagen öffentlich auf. [2] Einwendungen sind während der Auflagefrist oder innert 30 Tagen seit Zustellung an den Gemeinderat zu richten.			

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 11. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
	§ 20 b) Einleitungsbeschluss [1] Gegen den Einleitungsbeschluss kann während einer Frist von 30 Tagen nach der Publikation oder innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Landwirtschaftlichen Rekurskommission Beschwerde erhoben werden.			
	§ 21 c) übrige öffentliche Auflagen [1] Beim durchführenden Organ kann während der Auflagefrist oder innert 30 Tagen seit Zustellung Einsprache erhoben werden gegen: a) die Verfahrensgrundlagen und Bewertungen, b) das Generelle Projekt, c) die Neuzuteilung, die Mehr- und Minderwerte, die Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte, d) die Vermarkungspläne, e) die Kostenverteilung. [2] Im Rahmen von Einsprachen gegen das Generelle Projekt versucht das durchführende Organ eine Einigung herbeizuführen. Über die unerledigten Einsprachen entscheidet der Regierungsrat.			

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 11. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
	§ 22 Änderung des Beizugsgebiets [1] Das durchführende Organ verfügt Änderungen des Beizugsgebiets.			
	§ 23 Grundsätze der Neuzuteilung [1] Die Neuzuteilung und die Nutzungsplanung sind aufeinander abzustimmen. [2] Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben Anspruch auf neue Grundstücke, deren Wert im gleichen Verhältnis zum Gesamtwert des entsprechenden Perimeters steht wie derjenige der eingeworfenen Grundstücke. [3] Geringfügige Mehr- und Minderzuteilungen können in Geld ausgeglichen werden. [4] Die neuen Grundstücke sind in ähnlicher Lage und Beschaffenheit zuzuteilen wie die eingeworfenen. [5] Mehr- und Minderwerte sind in Geld auszugleichen.			

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 11. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
	§ 24 Landabzug [1] Für gemeinschaftliche Bauten und Anlagen der Bodenverbesserung haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer anteilsmässig Land abzutreten. [2] Wird für öffentliche Werke mehr Land benötigt, als dem Gemeinwesen nach seinem Anspruch zugeteilt werden kann, ist auf die formelle Enteignung zu verweisen.			
	§ 25 Änderungen an Grundstücken [1] Nach Einleitung des Verfahrens bedürfen tatsächliche und rechtliche Änderungen an den einbezogenen Grundstücken der Bewilligung des durchführenden Organs. [2] Die Bewilligung kann verweigert oder unter Auflagen erteilt werden, wenn die Durchführung des Unternehmens wesentlich erschwert würde.			

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 11. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
§ 12 Besitzantritt [1] Das zuständige Departement verfügt den Besitzantritt nach vorheriger Anhörung der Ausführungskommission. [2] Besteht ein öffentliches Interesse, ist der Besitzantritt durch die Landwirtschaftliche Rekurskommission zu beschliessen. Die Betroffenen sind vorgängig anzuhören und allfällige Entschädigungen festzusetzen	**§ 26** Besitzantritt [1] Das zuständige Departement verfügt den Besitzantritt auf Antrag des durchführenden Organs. Einer dagegen erhobenen Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu. [2] Das zuständige Departement kann auf Antrag des durchführenden Organs den Besitzantritt vorzeitig verfügen, wenn erhebliche öffentliche oder private Interessen bestehen. Die Betroffenen sind vorgängig anzuhören und allfällige Entschädigungen sind festzusetzen.			
	§ 27 Eigentumsübergang [1] Das zuständige Departement genehmigt die rechtskräftige Neuzuteilung. Die Genehmigung gilt als Rechtsgrundausweis für den Grundbucheintrag.			

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 11. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
	[2] Das zuständige Departement kann auf Antrag des durchführenden Organs über eine vorzeitige Grundbuchanmeldung entscheiden, wenn erhebliche öffentliche oder private Interessen bestehen und der Besitzantritt nicht von einer Beschwerde betroffen ist. Bei der Grundbuchanmeldung ist zu belegen, dass dieser Entscheid rechtskräftig ist.			
§ 21 Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht [1] Die Gemeinden übernehmen die subventionierten gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerke zu Eigentum und Unterhalt. [2] Für den Unterhalt von Bodenverbesserungswerken können sie die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nach Massgabe deren Interesses zu Beitragsleistungen verpflichten.	**§ 28** Übernahme zu Eigentum und Unterhalt	[2] Für den Unterhalt von Bodenverbesserungswerken können sie die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemäss deren Interesse zu Beitragsleistungen verpflichten. [3] Für den Unterhalt von Bewässerungsanlagen können sie die Nutzungsberechtigten gemäss deren Interesse zu Beitragsleistungen verpflichten.	Zustimmung Zustimmung	

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 11. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
	3.2.2. Privatrechtliche Projekte			
§ 13 Vertragliche Landumlegungen [1] Vertragliche Landumlegungen gemäss Art. 101 des Landwirtschaftsgesetzes werden durch das zuständige Departement genehmigt.	**§ 29**			
§ 14 Bewirtschaftungsarrondierungen a) Beschluss [1] Massnahmen, welche zu einer Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse ohne Veränderung des Grundeigentums führen, können durch schriftliche Vereinbarung oder mit dem Flächenmehr der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie mit dem einfachen Mehr der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter beschlossen werden. Entsprechende Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.	**§ 30** Bewirtschaftungsarrondierungen [1] Vereinbarungen über Massnahmen, die zu einer Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse ohne Veränderung des Grundeigentums führen, werden durch das zuständige Departement genehmigt.	**§ 30** Pachtlandarrondierungen und weitere Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur [1] Vereinbarungen über Pachtlandarrondierungen und weitere Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur sind durch das zuständige Departement zu genehmigen, wenn Strukturverbesserungsbeiträge geleistet werden.	Zustimmung Zustimmung	

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 11. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
[2] Vor dem Beschluss sind dem Gemeinderat folgende Unterlagen einzureichen: a) der Perimeterplan und ein Verzeichnis der beteiligten Grundstücke mit Angabe der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und der Flächen gemäss Grundbuch, b) ein Verzeichnis der beteiligten Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und der bestehenden Bewirtschaftungsverhältnisse, c) ein Bericht über die geplante Massnahme und deren Dauer.	[2] *Gestrichen.*			
[3] Der Gemeinderat lädt nach Einbezug des zuständigen Departements und nach Bereinigung der eingereichten Unterlagen alle Beteiligten zur Beschlussfassung ein. An der Beschlussfassung nicht teilnehmende Beteiligte gelten als zustimmend.	[3] *Gestrichen.*			
[4] Der Beschluss ist öffentlich aufzulegen. Während der Auflagefrist von 30 Tagen oder innert 30 Tagen seit Zustellung kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.	[4] *Gestrichen.*			

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 11. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
§ 15 b) Neuzuteilung [1] Für die Neuzuteilung sind die für Landumlegung geltenden Kriterien anzuwenden. [2] Laufende Pachtverträge sind mit Rechtskraft der Neuzuteilung ausser Kraft gesetzt.	*Gestrichen.*			
§ 16 c) Nutzungsdauer und Duldungspflicht [1] Die Nutzungsdauer der Massnahme muss mindestens 12 Jahre betragen. [2] In dieser Zeit obliegt den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Duldungspflicht in Bezug auf die das Eigentum überlagernden Bewirtschaftungsverhältnisse. [3] Die Massnahme ist als Anmerkung im Grundbuch einzutragen.	*Gestrichen*			
§ 17 d) Pachtzins [1] Die Pachtzinsen sind über einen durch die Gemeinschaft der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter zu äufnenden Fonds zu bezahlen.	*Gestrichen*			

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 11. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
[2] Das zuständige Departement legt den Pachtzins fest. Er kann jeweils auf das folgende Pachtjahr aufgrund veränderter Verhältnisse angepasst werden.				
§ 18 e) Genehmigung [1] Das zuständige Departement genehmigt die beschlossenen Massnahmen. [2] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung weitere Einzelheiten des Verfahrens.	*Gestrichen.*			
	3.3. Landwirtschaftlicher Hochbau			
	§ 31 Koordination [1] Bei der Unterstützung landwirtschaftlicher Hochbauten und betrieblicher Investitionen sorgt der Kanton dafür, dass Hoch- und Tiefbaumassnahmen aufeinander abgestimmt sind.			

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 11. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
	3.4. Projekte zur regionalen Entwicklung sowie zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten			
	§ 32 Unterstützung [1] In Abweichung vom Grundsatz in § 7 Abs. 1 steht es dem Kanton frei, durch den Bund subventionierte Projekte zur regionalen Entwicklung sowie zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten, an denen die Landwirtschaft vorwiegend beteiligt ist, zu unterstützen.			
	3.5. Kantonale Investitionshilfen			
§ 22 Kantonaler Agrarfonds [1] Aus dem kantonalen Agrarfonds können zinslose oder zinsgünstige Darlehen als Investitionshilfen an Eigentümerinnen und Eigentümer oder Pächterinnen und Pächter landwirtschaftlicher Betriebe gewährt werden.	**§ 33**			

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 11. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
[2] Die Darlehen dienen insbesondere der Verbesserung der Betriebsverhältnisse, der Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit, der Förderung innovativer Projekte der produzierenden Landwirtschaft, der Förderung ökologischer, tier- und gewässerschützerischer Massnahmen sowie die Nutzbarmachung hofeigener erneuerbarer Energiequellen. [3] Die Darlehen können unabhängig oder ergänzend zu den Investitionskrediten des Bundes oder zu Beiträgen von Bund und Kanton gesprochen werden. [4] Der Agrarfonds kann durch Einlagen beziehungsweise durch rückzahlbare Darlehen des Kantons bis zu einer Höhe von 40 Millionen Franken geäufnet werden. [5] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung Voraussetzungen, Einsatzmöglichkeiten und Verwaltung des kantonalen Agrarfonds.		[2] Die Darlehen dienen insbesondere der Verbesserung der Betriebsverhältnisse, der Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit, der Förderung innovativer Projekte der produzierenden Landwirtschaft, der Förderung ökologischer, tier- und gewässerschützerischer Massnahmen sowie <u>der</u> Nutzbarmachung hofeigener erneuerbarer Energiequellen.	Zustimmung	

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 11. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
4. Produktion, Absatz und Innovation				
§ 23 Grundsätze [1] Die Produzentinnen und Produzenten sowie deren Organisationen sind in erster Linie selbst für Produktion und Absatz verantwortlich. [2] Der Kanton unterstützt unter Berücksichtigung erbrachter Eigenleistungen Anstrengungen zur Selbsthilfe. [3] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung Verfahren, Voraussetzungen und Beitragshöhe für die Unterstützung der von der Landwirtschaft erbrachten Eigenleistungen gemäss den §§ 24–26.	**§ 34** [3] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung Verfahren, Voraussetzungen und Beitragshöhe für die Unterstützung der von der Landwirtschaft erbrachten Eigenleistungen gemäss den §§ 35–37.			
§ 24 Produktion [1] Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sowie im Hinblick auf die Einführung neuer Technologien und Diversifikationen können Massnahmen unterstützt werden namentlich in den Bereichen a) Betriebsführung und Betriebsorganisation,	**§ 35**			

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 11. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
b) Pflanzenbau inklusive Spezialkulturen, c) Tierhaltung und Tierzucht, d) Landtechnik, e) landwirtschaftsnahe Nebenbetriebe wie agrotouristische Angebote auf dem Bauernhof, f) schulische Angebote auf dem Bauernhof.				
§ 25 Absatz [1] Gemeinschaftliche Marketingprojekte können unterstützt werden.	**§ 36**			
§ 26 Innovation [1] Innovationen in der Landwirtschaft können durch Praxisversuche sowie durch finanzielle Anreize gefördert werden.	**§ 37**			
§ 27 Qualitätssicherung [1] Der Regierungsrat kann durch Verordnung Massnahmen zur Qualitätssicherung, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit einheimischer Produkte treffen.	**§ 38**			

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 11. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
§ 28 Schutz von Kulturen [1] Der Kanton trifft Massnahmen zur Vorbeugung beziehungsweise Bekämpfung von seuchenhaft auftretenden Krankheiten und Schädlingen. Die Gemeinden können nach Absprache mit dem Kanton unabhängig davon oder in Ergänzung dazu eigene Massnahmen ergreifen. [2] Der Regierungsrat errichtet gestützt auf das Bundesrecht den kantonalen Pflanzenschutzdienst und legt dessen Aufgaben durch Verordnung fest. [3] Der Regierungsrat bestimmt die kantonalen Massnahmen; insbesondere kann er die Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen für obligatorisch erklären. Im Weiteren regelt er die Finanzierung und legt die vom Kanton zu leistenden Abfindungen durch Verordnung fest.	**§ 39** .			

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 11. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
[4] Die Gemeinden beteiligen sich am Vollzug der kantonalen Massnahmen auf ihrem Gebiet.	[5] Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Grundstücken sind verpflichtet, die Kulturen vor dem Befall von Schadorganismen so zu schützen, dass die benachbarten Grundstücke weder gefährdet noch in Mitleidenschaft gezogen werden.	[5] Eigentümerinnen und Eigentümer beziehungsweise Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Grundstücken sind verpflichtet, die Kulturen vor dem Befall von Schadenorganismen so zu schützen, dass die Kulturen benachbarter Grundstücke nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden.	Zustimmung	
§ 29 Ausserordentliche Schadenfälle [1] Der Kanton kann sich in Abstimmung zu anderen Versicherungsleistungen mit maximal 25 % an den anrechenbaren Kosten für Massnahmen zur Verhütung von Hagel-, Frost-, Trockenheits- und anderen Elementarschäden beteiligen.	**§ 40**			

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 11. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
[2] Der Kanton gewährt an den Ersatz von ausserordentlichen, nicht versicherbaren Schadenfällen in der Landwirtschaft den gleichen hohen Beitrag wie der Schweizerische Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden, maximal aber 25 % der anrechenbaren Kosten. Er kann aber auch einen Beitrag an ausserordentliche Schadenfälle leisten, an die der Schweizerische Fonds keine Zahlungen entrichtet. [3] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten.				
5. Natürliche Ressourcen				
§ 30 Ökologischer Ausgleich a) Gegenstand [1] Der Kanton kann landwirtschaftlichen Betrieben, die besondere ökologische Anforderungen erfüllen oder in anderer Weise besondere Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, eine finanzielle Abgeltung gewähren.	**§ 41** Ökologische Leistungen —			

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 11. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
[2] Abgeltungen sind namentlich möglich, wenn a) die gesamte Bewirtschaftung in überdurchschnittlicher Weise den Gesichtspunkten des Gewässerschutzes, des Schutzes der Bodenfruchtbarkeit und der Luftreinhaltung entspricht, b) der Betrieb in erheblichem Ausmass zur Ausdehnung von bestehenden oder zur Anlage von neuen Hecken, artenreichen Wiesen oder anderen Biotopen oder in anderer Weise zur ökologischen Aufwertung und Vernetzung der Landschaft beiträgt, c) die Bewirtschaftung und die Bodennutzung auf die Standortbedingungen in besonderer Weise Rücksicht nehmen. [3] Die besonderen Anforderungen oder Leistungen, die Auflagen und die Höhe der Abgeltung sind in einem mehrjährigen Vertrag festzulegen.				

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 11. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
§ 31 b) Restkosten Objektbeiträge [1] Ausserhalb der Vorranggebiete gemäss kantonalem Richtplan wird die Übernahme der Restkosten für Objektbeiträge nach Abzug der Bundes- und allfälliger Kantonsbeiträge durch die Standortgemeinde oder eine andere Trägerschaft vorausgesetzt.	**§ 42**			
§ 32 c) Programmleitung [1] Die Umsetzung der §§ 30 und 31 wird einer Programmleitung übertragen. Der Regierungsrat regelt deren Aufgaben und Organisation durch Verordnung.	**§ 43** [1] Die Umsetzung der §§ 41 und 42 wird einer Programmleitung übertragen. Der Regierungsrat regelt deren Aufgaben und Organisation durch Verordnung.			
§ 33 Gewässer, Boden, Luft [1] Die Gemeinden können zur qualitativen Verbesserung von Grundwasservorkommen, Oberflächengewässern oder Böden, die besondere Einschränkungen der Bewirtschaftung oder besonders belastende Betriebsumstellungen erfordert, Massnahmen für ein zusammenhängendes Gebiet vorsehen.	**§ 44**			

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 11. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
[2] Der Kanton kann sich im Rahmen mehrjähriger Vereinbarungen an den Kosten solcher Massnahmen nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge mit maximal 50 % beteiligen. [3] Er kann in Nitratgebieten bodenschonende Bewirtschaftungsformen mit Beiträgen unterstützen. [4] Er kann Massnahmen zur Reduktion von Luftschadstoffen aus der Landwirtschaft mit finanziellen Beiträgen unterstützen.				
§ 34 Beiträge [1] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung Anforderungen, Berechtigungen, Ansätze und Bedingungen gemäss den §§ 30–33. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die besonderen Leistungen beziehungsweise Einschränkungen im Vergleich zu anderen Bewirtschaftungsformen angemessen abgegolten werden und ein wirtschaftlicher Anreiz entsteht.	**§ 45** [1] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung Anforderungen, Berechtigungen, Ansätze und Bedingungen gemäss den §§ 41–44. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die besonderen Leistungen beziehungsweise Einschränkungen im Vergleich zu anderen Bewirtschaftungsformen angemessen abgegolten werden und ein wirtschaftlicher Anreiz entsteht.			

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 11. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
[2] Die Beiträge können ergänzend zu oder unabhängig von Beiträgen des Bundes gewährt werden. [3] Bei der Bemessung sind weitere objektbezogene Beiträge von Bund und Kanton zu berücksichtigen. [4] Bei Nicht- oder Schlechterfüllung der Anforderungen und Bedingungen werden die Beiträge verweigert oder gekürzt. Zu Unrecht ausbezahlte Beiträge sind zurückzuerstatten.				
§ 35 Invasive Organismen [1] Der Kanton trifft situativ Massnahmen gegen bedrohliche invasive Organismen. Die Gemeinden können nach Absprache mit dem Kanton unabhängig davon oder in Ergänzung dazu eigene Massnahmen ergreifen. [2] Die Gemeinden beteiligen sich am Vollzug der kantonalen Massnahmen auf ihrem Gebiet.	**§ 46**			

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 11. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
[3] Der Regierungsrat bestimmt die kantonalen Massnahmen und regelt durch Verordnung die Zuständigkeiten und die Finanzierung.				
6. Bäuerliches Bodenrecht und landwirtschaftliche Pacht				
§ 36 Übersetzter Erwerbspreis [1] Für landwirtschaftliche Gewerbe gilt der Erwerbspreis als übersetzt, wenn er die Preise für vergleichbare Objekte in der betreffenden Gegend im Mittel der letzten fünf Jahre um mehr als 15 % übersteigt. [2] Für landwirtschaftliche Grundstücke gilt der Erwerbspreis als übersetzt, wenn er die Preise für vergleichbare Objekte in der betreffenden Gegend im Mittel der letzten fünf Jahre um mehr als 5 % übersteigt. Im Fall einer mit dem Erwerb erzielbaren Nutzungsverbesserung, namentlich hinsichtlich Arrondierung des Betriebs oder von Grundstücken, kann sich dieser Prozentsatz auf maximal 15 % erhöhen.	**§ 47** .			

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 11. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
§ 37 Ausführungsbestimmungen [1] Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung die Ausführungsbestimmungen zu den Bundesgesetzen über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) vom 4. Oktober 1991[1] sowie über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) vom 4. Oktober 1985[2].	**§ 48**			
§ 38 Duldungspflicht [1] Die Duldungspflicht für die Bewirtschaftung und Pflege von Brachland richtet sich nach Art. 71 des Landwirtschaftsgesetzes. [2] Sie kommt zum Tragen bei mindestens zweijähriger Vernachlässigung oder Unterlassung der Bewirtschaftung eines Grundstücks. [3] Das zuständige Departement verfügt nach Anhörung der Gemeinde die Nutzungsüberlassung an Dritte.	**§ 49**			

[1] SR 211.412.11
[2] SR 221.213.2

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 11. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
7. Soziale Begleitmassnahmen				
§ 39 Betriebshilfedarlehen [1] Zwecks Gewährung von Betriebshilfedarlehen stellt der Kanton die zur Auslösung der Bundesbeiträge erforderlichen finanziellen Mittel bereit.	**§ 50**			
§ 40 Betriebshelferdienste [1] Der Kanton unterstützt unter Berücksichtigung erbrachter Eigenleistungen krankheits- oder unfallbedingte Einsätze von Betriebshelferinnen- und Betriebshelferdiensten.	**§ 51**			
§ 41 Härtefälle [1] Das zuständige Departement kann Massnahmen zur Vermeidung oder Überwindung von Härtefällen als Folge des landwirtschaftlichen Strukturwandels ergreifen. Darunter fallen namentlich Früherkennungssysteme, die Begleitung existenzgefährdeter Betriebe und Umschulungsbeihilfen.	**§ 52**			

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 11. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
8. Vollzug und Organisation				
§ 42 Koordination und Aufsicht [1] Der Regierungsrat sorgt für einen koordinierten Vollzug der agrarpolitischen und der landwirtschaftsrelevanten Massnahmen anderer Politikbereiche von Bund und Kanton. [2] Das zuständige Departement übt die Aufsicht über den Vollzug des Landwirtschaftsrechts aus.	**§ 53**			
§ 43 Zusammenarbeit mit Dritten [1] Der Regierungsrat fördert die Zusammenarbeit mit dem Bund, mit anderen Kantonen sowie mit Gemeinden und geeigneten Institutionen. [2] Er kann Aufgaben nach diesem Gesetz an geeignete Institutionen übertragen, Institutionen neu schaffen oder den Kanton an bestehenden Institutionen beteiligen.	**§ 54**			

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 11. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
[3] Voraussetzung für die Übertragung ist eine fachlich kompetente und unabhängige Aufgabenerfüllung. Die ausgelagerte Tätigkeit untersteht der staatlichen Kontrolle.				
§ 44 Betriebsstrukturdaten [1] Im Rahmen der jährlichen Betriebsstrukturdatenerhebung in der Landwirtschaft unterstützen die Gemeinden den Kanton bei der Erhebung der Daten gemäss der Verordnung über die Erhebung und Bearbeitung von landwirtschaftlichen Daten (Landwirtschaftliche Datenverordnung) vom 7. Dezember 1998[1]. Zu diesem Zweck bezeichnen sie einzeln oder gemeinsam eine Erhebungsstelle. [2] Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Halterinnen und Halter von landwirtschaftlichen Nutztieren sind verpflichtet, die für den Vollzug erforderlichen Daten zu liefern.	**§ 55**			

[1] SR 919.117.71

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 11. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
§ 45 Verrechnung obligatorischer Beiträge [1] Von Landwirtinnen und Landwirten zu leistende gesetzliche oder allgemeinverbindlich erklärte Beiträge, namentlich Beiträge für die Berufsbildung oder für den Tierseuchenfonds, können mit Finanzhilfen, insbesondere mit Direktzahlungen, verrechnet werden.	**§ 56**			
§ 46 ALK [1] Die Aargauische Landwirtschaftliche Kredit- und Bürgschaftskasse (ALK) unterstützt die Landwirtschaft bei der Finanzierung von Investitionen und zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen. Sie ist als öffentlich-rechtliche Stiftung konstituiert. [2] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung Zweck, Organisation und die ihr übertragenen Aufgaben. Die dafür erforderlichen Verwaltungskosten trägt der Kanton.	**§ 57** [1] Die Aargauische Landwirtschaftliche Kreditkasse (ALK) unterstützt die Landwirtschaft bei der Finanzierung von Investitionen und zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen. Sie ist als öffentlich-rechtliche Stiftung konstituiert. [2] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung __ die Organisation und die ihr übertragenen Aufgaben. Die dafür erforderlichen Verwaltungskosten trägt der Kanton.			

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 11. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
§ 47 Wiederherstellung [1] Wird in Verletzung einer Vorschrift des Landwirtschaftsrechts des Bundes, des vorliegenden Gesetzes oder eines zugehörigen Ausführungserlasses oder in Missachtung einer auf eine solche Vorschrift gestützten Verfügung oder Entscheidung ein unrechtmässiger Zustand geschaffen, ordnet die zuständige Behörde dessen Beseitigung an.	**§ 58**			
9. Rechtsschutz				
§ 48 Rechtsschutz [1] Gegen Verfügungen in Anwendung der Landwirtschaftsgesetzgebung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Landwirtschaftlichen Rekurskommission Beschwerde geführt werden.	**§ 59** Rechtsmittel			

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 11. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
[2] Im Übrigen gelten die Rechtsschutzbestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung, soweit das hiefür zuständige Departement mit dem Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung betraut ist.				
§ 49 Landwirtschaftliche Rekurskommission [1] Der Grosse Rat wählt die Landwirtschaftliche Rekurskommission auf eine vierjährige Amtsdauer. Sie besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, vier Mitgliedern und drei bis sechs Ersatzmitgliedern und verhandelt in folgender Besetzung: a) Präsidentin oder Präsident oder deren beziehungsweise dessen Stellvertretung als Vorsitzende beziehungsweise Vorsitzender, b) zwei oder vier Mitglieder, die vom Vorsitzenden aus der Zahl der gewählten Mitglieder gemäss ihrer Eignung für den zur Beurteilung stehenden Fall bezeichnet werden.	**§ 60** b) zwei oder vier Mitglieder, die von der Vorsitzenden beziehungsweise vom Vorsitzenden aus der Zahl der gewählten Mitglieder gemäss ihrer Eignung für den zur Beurteilung stehenden Fall bezeichnet werden.			

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 11. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
[2] Für die Organisation und das Verfahren der Landwirtschaftlichen Rekurskommission sind die für das Verwaltungsgericht geltenden Vorschriften anwendbar, soweit keine anders lautende Regelung besteht. [3] Mit der Beschwerde an die Landwirtschaftliche Rekurskommission können unrichtige oder unvollständige Feststellungen des Sachverhalts und Rechtsverletzung geltend gemacht sowie die Handhabung des Ermessens gerügt werden. [4] Die Landwirtschaftliche Rekurskommission entscheidet als letzte kantonale gerichtliche Instanz.				
10. Übergangs- und Schlussbestimmungen				
§ 50 Übergangsrecht [1] Für Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eingeleitet sind, gelten die Vorschriften des bisherigen Rechts.	**§ 61**			

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 11. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
§ 51 Publikation und Inkrafttreten [1] Dieses Gesetz ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	**§ 62**			
II. Das Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993[1] wird wie folgt geändert: **§ 72 Abs. 1 lit. e (neu), Abs. 3** [1] Die Landumlegung besteht im Zusammenlegen und Neuverteilen von Grundstücken. Sie hat zum Ziel, e) eine rationelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu ermöglichen und ökologische Massnahmen zur Aufwertung der Landschaft umzusetzen. [3] *Aufgehoben.*				

[1] SAR 713.100

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 11. November 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung
III. Das Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 11. November 1980[1] wird aufgehoben.				
IV. Die Änderung unter Ziff. II. sowie die Aufhebung unter Ziff. III. sind nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.				
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführer			

[1] SAR 910.100